

Person gebürlichen verfahren, ihnen ihre habende Privilegia suspendiret, auch wohl gar genommen und eingezogen und da man je des gemeines Mannes halben der geringen Sorten, als Pfennige, nicht gar entzihen könnte, daß solches bey den gewöhnlichen Probation-Tagen auf eine gewisse, jedoch leidliche Anzahl Marck von einem Probation-Tage zu dem andern zu vermünzen gerichtet, so wohl daß keinem Stande nachgelassen würde, seine Münz-Stätte bey Verlust deren habenden Münz-Freyheiten und Berechtigkeit andern, die dadurch ihren Vorthail und Gewinnst suchen, zu verleihen, zu verkaufen, zu verpachten, oder um einen höhern noch geringern Schläge-Schaz hinzugeben, wie dann auch, daß denen Ständen, so keine eigene Bergwerck haben, ohne Unterschied verboten seyn solle, ihre Münzen ander Orten, dann in den verordneten Münz-Stätten schlagen zu lassen, deßgleichen, daß man darauf Achtung gebe, daß das extrahiren, auswippen, granuliren und ander mehr Falsch und Betrug, so in der Münz gebraucht, gänzlich abgeschafft und unterlassen würde, auch daß die Kauf- und andere eigennützigte Leute die güldene und silberne Münze keineswegs ihres Gefalens steigern dürfften, sondern ein jede Münz-Sorte in dem Valore und Werth, wie die gemünzet, einnehmen und ausgeben müßten.

Da nun disen hochnützlichen Verbesserungen von menniglichen, wie es wohl seyn sollte, gehorsamblichen nachgelebet wäre worden, so ist kein Zweifel, es würde so eine große Unrichtigkeit bey dem Münz-Wesen nicht also überhäufft eingerissen, auch allerhand Unheil, welchem nunmehr fast nicht zu helffen, abgewandt worden seyn.

Es befindet sich aber leyder! ist auch am Tage und menniglichen Kund und wissend, daß disem, wie ehe erzehlt, im geringsten nicht gehorsamet und nachgegangen, sondern von den mehrern Ständen des Reichs in vilen und fast allen Puncten zuwider gehandelt wird; wann dann daraus klar abzunehmen, daß bißhero an guter Ordnung und Satzungen kein Mangel gewesen, auch genugsame und überflüßige Vorsehungen des Münz-Wesens allbereit geschehen, dann dieweil das An. 59. aufgerichtete Münz-Edict und die seithero uf unterschiedenen Münz-Tagen, als Anno 66. zu Augspurg 70. zu Speyer, 71. zu Franckfurt am Mayn, 76. zu Regenspurg, 82. zu Augspurg, 94. 98. und 1603. zu Regenspurg erfolgte Abschide und ergangene Ordnungen so heilsam, nützlich und gut verfasst, daß dieselben keinesweges zu verbessern, oder etwas weiters dabey zu erinnern seyn mag.

Daran ist aber bißhero der Fehl gewesen, daß demjenigen, was wohl und vernünftigt verfasst und beschlossen, der schuldige Gehorsam